

# STATUTEN KMU HUB & CLUB UNTERNEHMERCLUB



## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «KMU HUB & CLUB Unternehmerclub» besteht ein freier, unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz alternierend in St. Gallen und Burgdorf.

## 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des freien Unternehmertums auf allen Ebenen, des geschäftlichen und gesellschaftlichen Austauschs und des Zugangs zu aktuellem unternehmerischem und ökonomischem Wissen und Erfahrung für KMU.
- Zugang zu Know-how und Wissen für KMU im Bereich angewandte Wissenschaften (Technologie- und Wissenstransfer) zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbskraft von KMUs.
- Die Förderung von jetzigen und künftigen Fach- und Führungskräften durch Begeisterung der Jungen und Junggebliebenen für das freie Unternehmertum sowohl auf dem Weg der dualen als auch der wissenschaftlichen Bildung.
- Die Unterstützung bei der Bildung von Partnerschaften (Ökosysteme, Kooperationen, Entwicklungs- und Vertriebsgemeinschaften, Ressourcenpooling, ...) zur Entwicklung von neuen Angeboten und Geschäftsmodellen zur langfristigen Unternehmenssicherung.
- Dem freien Unternehmertum und der Realwirtschaft eine Stimme zu geben als Ansprechpartner, Sprachrohr und Dialogplattform.

## 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Weiter kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Dazu erlässt der Vorstand transparente Grundsätze, welche von der Generalversammlung genehmigt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird mit Eintritt in den Verein erhoben und bei Gründung des Vereins auf CHF 250.- festgelegt.

## 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Inhaber und Führungskräfte mit substanzieller Beteiligung an privaten Wirtschaftsunternehmen und/oder mit herausragendem Engagement für das freie Unternehmertum werden, insbesondere auch künftige Unternehmer:innen, Gründer, -KMU-Förderer und «Privatiers», d.h. Unternehmerpersönlichkeiten im Vorruhestand.

Die Mitgliedschaft berechtigt, auch zu den nichtöffentlichen Klubanlässen (inkl. GV) jeweils einen nicht stimmberechtigten Gast mitzunehmen (Partner:in, Mitarbeitende, Geschäftspartner, Interessierte).



Darüber hinaus kennt der Club «Partner des Unternehmerclubs» als nichtstimmberechtigte Gastmitglieder: Persönlichkeiten, Organisationen und Institutionen aus dem Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungsbereich und von der öffentlichen Hand getragene Organisationen, welche den Vereinszweck in geeigneter Form aktiv unterstützen wollen und eine entsprechende Vereinbarung eingehen.

Aufnahmegesuche als Mitglied oder Partner sind mit kurzer Begründung zu Motivation und Engagement an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden. Die Gründe werden ihm mündlich kommuniziert. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) der Beirat (fakultativ, Entscheid Vorstand)

## **8 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich oder per Email unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes



- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal 9 Unternehmerinnen und Unternehmern in einem ausgewogenen Verhältnis von Alter, Geschlecht, Branchen und Unternehmensgrösse.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt ein Präsidium (auch Co-Präsidium möglich) und den geschäftsführenden Ausschuss. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und bindet diese für Kontinuität und Planbarkeit mit einer Leistungsvereinbarung bis 2025 und anschliessend für jeweils zwei Jahre per 30. Juni.

Die Tätigkeiten des Präsidiums und des Vorstandes sind ehrenamtlich.

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zwecks verantwortlich und bestimmt die Geschäftsstelle. Weiter bestimmt er die thematischen Schwerpunkte und fördert die Eigeninitiative der Mitglieder im Sinne der gemeinsamen Sache. Entscheide werden mit der Mehrheit von jeweils mindestens fünf Vorstandsmitgliedern gefällt. Zirkularentscheide sind zulässig, bei Pattsituation hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandssitzungen werden im Voraus für das ganze Jahr geplant. Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin weitere Vorstandssitzungen einberufen. Diese finden physisch oder per Videokonferenz (bspw. TEAMS) statt. Die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen sowie an der Generalversammlung ist erwünscht. Das eigene Unternehmen geht jedoch vor, deshalb sind Abmeldungen möglich.

Die Vorstandsmitglieder können jeweils per Ende Geschäftsjahr, das heisst auf die nächste Generalversammlung hin, zurücktreten. Dies erfolgt schriftlich oder per Email spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand.

## **10 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle mit einer/m namentlich bestimmten Verantwortlichen unterstützt den Vorstand und den geschäftsführenden Ausschuss als operative, professionelle Stelle und entlastet ihn weitestgehend. Diese Person ist ausdrücklich nicht Teil des Vorstandes. Für die erste Leistungsperiode (siehe unten) stellt sich Sabine Peter namens Die Wertschaffer AG zur Verfügung.

Die Arbeit der Geschäftsstelle umfasst Leistungen wie Administration, Organisation, Veranstaltungen, Kommunikation und Inkasso.

# STATUTEN KMU HUB & CLUB UNTERNEHMERCLUB



Die Tätigkeit der Geschäftsstelle ist bezahlt. Die Kosten werden aus den Einnahmen gemäss Art. 3 der Statuten gedeckt.

## 11 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 12 Der Beirat

Der Vorstand kann auch ad hoc einen Beirat benennen, beispielsweise für publizistische, juristische, wissenschaftliche oder betriebswirtschaftliche Themen.

## 12 Vertreter

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier bezeichneter Vorstandsmitglieder als geschäftsführender Ausschuss.

## 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. August 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Thomas Tanner

Die Protokollführerin:

Sabine Peter

St. Gallen, 11. August 2022